

LUFTREINHALTUNG

ING. HTL GÜNTHER WANGER

Dem eiligen Touristen, der Liechtenstein einfach durchquert, wird es beim flüchtigen Betrachten der Landschaft kaum auffallen, dass er sich in einem der höchstindustrialisierten Länder der Welt befindet. Er kann zwar durchaus ansehnliche Industrie- und Gewerbebauten kaum übersehen, doch trüben weder qualmende Fabrikamine und Abgaswolken seine Augen, noch reizen die typischen Gerüche einer industrialisierten Region seine Nase.

Dieser glückliche Umstand rührt daher, dass in Liechtenstein keine emissionsstarken Betriebe der chemischen Industrie sowie der Schwerindustrie vorhanden sind.

Die Luftqualität zu erhalten, ist schon seit Jahren ein Anliegen der Bevölkerung und der Behörden.

Im Jahre 1973 wurde ein Gesetz über die Massnahmen gegen die Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen erlassen. Ergänzt wurden diese Bestimmungen in einer im Jahre 1974 geschaffenen Verordnung über die Abfallverbrennung im Freien. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt darin, den Staubauswurf zu begrenzen und Geruchsimmissionen bei Oelfeuerungsanlagen zu vermeiden. Seit dem Jahre 1974 werden von den Gemeinden periodisch sämtliche Oelfeuerungen in unserem Lande durch speziell ausgebildete Kontrolleure überprüft.

Des weiteren wurde eine Bewilligungspflicht für die Aufstellung und den Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen eingeführt. Neu zur Aufstellung gelangende Anlagen, wie z. B. Anlagen für die Altölverbrennung und solche zur Verbrennung von Schreinereiabfällen werden vom Amt für Volkswirtschaft genehmigt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Wesentlich für die Erhaltung der guten Luftqualität (geringer Schwefelgehalt) ist vor allem auch die gesetzliche Vorschreibung, dass grundsätzlich bei Oelfeuerungen nur Heizöl «EXTRA-LEICHT» verwendet werden darf.